

Steuerrecht – Sozialrecht – Arbeitsrecht

Neuregelungen in 2010

Eine Zusammenstellung von
Dipl.-Ök. Elke-H. Schmidt

Selten haben sich in einem einzigen Jahr so viele – auch rückwirkende – Veränderungen ergeben wie in 2009. Grund war natürlich die Finanzkrise und deren schwerwiegende Folgen. Es ist damit zu rechnen, dass – auch aufgrund des Ende 2009 erfolgten Regierungswechsels – noch weitere Gesetzesänderungen erfolgen werden. Zu der heute von uns vorgelegten Aktualisierungsbeilage werden wir daher im Laufe des Jahres 2010 vermutlich eine Ergänzung o. Ä. zum Download auf unserer Homepage bereitstellen. Wenn Sie sie nichts verpassen möchten, empfehlen wir Ihnen, unseren kostenlosen E-Mail-Newsletter zu abonnieren, in dem wir Sie auch auf Neuerscheinungen aufmerksam machen (www.feldhaus-verlag.de).

1 Steuerrecht

1.1 Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Mit dem am 18. Dezember 2009 vom Bundesrat gebilligten »Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums« werden zum 1. Januar 2010 die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Erhöhung des **Kinderfreibetrags** von bisher 6.924 € auf nunmehr 7.008 €,
- Erhöhung des **Kindergeldes**: vgl. Abschn. 3.3,
- Erleichterungen für Unternehmen durch Abmilderung von Einschränkungen beim **Verlustabzug** (»Konzernklausel«) und beim Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen (Lockerung der »**Zinsschranke**«),
- Befreiung bestimmter Grundstücksübertragungen bei Unternehmensumstrukturierungen von der **Grunderwerbsteuer**,
- Absenkung des Umsatzsteuersatzes für **Beherbergungsleistungen** im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 %,
- Senkung der **Erbchaftsteuerbelastung** bei Unternehmensnachfolge sowie für Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers,
- Einführung eines Wahlrechts bei Abschreibung **geringfügiger Wirtschaftsgüter** bis 410 € zwischen Sofortabschreibung und der für Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 1.000 € bereits geltenden Poolabschreibung.

1.2 Steuerklassenwahl für Doppelverdiener im »optionalen Faktorverfahren«

Zur Anpassung ihrer Lohnsteuerabzüge vom nichtselbstständigen Einkommen an ihre tatsächliche, erst nachträglich feststellbare Steuerbelastung können Ehepaare ab dem Veranlagungszeitraum 2010 neben den bisherigen Steuerklassen-Kombinationen IV/IV (jeder Partner wird wie ein Alleinstehender besteuert) und III/IV (der besser verdienende Ehepartner wird verhältnismäßig gering, der schlechter verdienende Partner relativ hoch belastet) das neue **Faktorverfahren** wählen, das die durch die herkömmlichen Steuerklassenkombinationen bedingten Verzerrungen weitgehend aufhebt. Dabei errechnet das Finanzamt für jeden Partner einen Faktor, der vom Arbeitgeber bei der Lohnsteuervorauszahlung zu berücksichtigen ist. Das neue Verfahren empfiehlt sich jedoch nur für Ehepaare mit weitgehend stabilem Einkommen. In jedem Falle muss das Ehepaar eine Einkommensteuererklärung abgeben.

1.3 Pendlerpauschale

Nach dem am 9. Dezember 2008 vom Bundesverfassungsgericht verkündeten Urteil war die Neuregelung (steuerliche Berücksichtigung erst ab dem 21. Kilometer) der Pendlerpauschale zum 1. Januar 2007 verfassungswidrig. Seit 1. Januar 2009 können Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder ab dem ersten Kilometer abgesetzt werden, mit Rückwirkung ab 1. Januar 2007 und entsprechenden Steuererstattungen. Eine neue gesetzliche Regelung soll erst 2010 verabschiedet werden.

1.4 Abschreibungen und Sonderabschreibungen für bewegliche Anlagegüter

Mit dem Konjunkturpaket der Bundesregierung wurde die ab dem Veranlagungszeitraum 2008 abgeschaffte geometrisch-degressive Abschreibung auf Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens für Neuanschaffungen in den Veranlagungszeiträumen 2009 und 2010 wieder eingeführt. Sie beträgt das 2,5fache der zulässigen linearen Abschreibung, höchstens 25 %. In Kombination mit der Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG von 20 % können **im Anschaffungsjahr** für Wirtschaftsgüter, die in diesem Jahr und dem Folgejahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden, insgesamt 45 % abgeschrieben werden.

1.5 Neuer Grundfreibetrag; Steuertarif

Ab 2010 beträgt der steuerliche Grundfreibetrag 8.004 € (Verheiratete: 16.009 €). Die Einkommensbeträge, ab denen jeweils eine neue Tarifzone gilt, werden gegenüber den Werten von 2009 um jeweils 330 € angehoben. Der Eingangssteuersatz für das den Grundfreibetrag übersteigende zu versteuernde Einkommen beträgt ab 2010 14 % (zuvor 15 %).

1.6 Betragsgrenze für Ist-Versteuerung

Buchführungspflichtige Unternehmer, deren Gesamtumsatz den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt, können auf Antrag schon seit 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2011 Ist-Besteuerung bei der **Umsatzsteuer** anwenden. Damit wurden die bisher abweichenden Regelungen für Unternehmer der alten und neuen Bundesländer angeglichen. Ab 1. Januar 2012 gilt bundeseinheitlich die Grenze von 250.000 €.

1.7 Geplante steuerliche Änderungen

Wegen einer anhängigen Klage beim Bundesverfassungsgericht wurden die Landesfinanzbehörden am 7. Dezember 2009 vom Bundesfinanzministerium angewiesen, den **Solidaritätszuschlag** für Veranlagungszeiträume ab 2005 nur vorläufig festzusetzen. Das Abzugsverbot von **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer** wird gleichfalls verfassungsrechtlich überprüft. Bereits seit Mitte 2009 müssen diese Kosten auf Antrag des Steuerpflichtigen wieder (wie vor 2007) als Freibetrag in der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

2 Bilanzrechts- modernisierungsgesetz

Am 25. Mai 2009 trat das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft. Die damit einhergehenden Änderungen sind vorwiegend **handelsrechtlicher Art** und betreffen in geringerem Umfang auch das Einkommensteuergesetz.

Die neuen Vorschriften über den Jahresabschluss sind gem. Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) ab dem Geschäftsjahr 2010 **zwingend** auf die Handelsbilanz anzuwenden, können aber freiwillig – dann aber vollumfänglich – bereits 2009 angewendet werden.

Die wichtigsten Änderungen in Stichpunkten:

- **§ 241a HGB:** Einzelkaufleute, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und 50.000 € Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 sowie § 242 Abs. 1–3 nicht anzuwenden, d. h. sie sind von der Pflicht zur Buchführung, zur Erstellung eines Inventars und zur Aufstellung von Eröffnungsbilanz, Schlussbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung befreit. Sie müssen künftig nur eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen
- **§ 248 Abs. 2 i.V.m. § 255 Abs. 2a HGB:** Das zuvor geltende strikte Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde gelockert. Nunmehr können diejenigen Aufwendungen, die auf die Entwicklung des Gegenstandes entfallen sind, angesetzt werden.
- **§ 246 Abs. 1 S. 4 i.V. m. 253 Abs. 3 HGB:** Ein derivativer (abgeleiteter) Firmenwert stellt einen zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstand dar und ist als solcher zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Zuvor bestand ein Aktivierungswahlrecht und die Möglichkeit zur pauschalen Abschreibung mit 25 % p.a.
- **§ 253 Abs. 2 HGB:** Der handelsrechtlichen Wertermittlung von Pensionsrückstellungen wird ein über sieben Geschäftsjahre gebildeter Durchschnittszinssatz zugrunde gelegt, der von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelt und bekannt gegeben wird. Zuvor waren nach herrschender Auffassung zwischen 3 % und 6 % anzusetzen.
- **§ 253 Abs. 3 S. 4:** Sowohl für das abnutzbare als auch für das nicht abnutzbare Anlagevermögen gilt im Handelsrecht neuer Fassung im Falle einer dauernden Wertminderung das strenge Niederstwertprinzip, d. h. die Abschreibung ist zwingend vorzunehmen. Das nach alter Fassung für Nicht-Kapitalgesellschaften bestehende Wahlrecht für Abschreibungen bei voraussichtlich nicht-dauerhafter Wertminderung (gemildertes Niederstwertprinzip) besteht nach der neuen HGB-Fassung nur noch für Finanzanlagen; ansonsten darf bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung nicht mehr abgeschrieben werden. Bei späterer Werterholung besteht für Unternehmen aller Rechtsformen ein Wertaufholungsgebot (Ausnahme: nicht zulässige Wertaufholung beim entgeltlich erworbenen Firmen- oder Geschäftswert).
- **§ 255 Abs. 2 HGB:** Das bisherige handelsrechtliche Wahlrecht beim Ansatz von Gemeinkosten und Wertverzehr wurde nunmehr in eine Ansatzpflicht umgewandelt. Damit besteht zwischen dem Herstellungskostenbegriffs des Handelsrechts in neuer Fassung und des Steuerrechts kein Unterschied mehr.

- **§ 267 HGB:** Die Größenklassen für Kapitalgesellschaften sind nunmehr wie folgt bestimmt:

Kapitalgesellschaften		
kleine	mittlere	größere
Bilanzsumme		
≤ 4,840 Mio €	≤ 19,250 Mio €	> 19,250 Mio €
Umsatzerlöse		
≤ 9,680 Mio €	≤ 38,500 Mio €	> 38,500 Mio €
Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt		
≤ 50 AN	≤ 250 AN	> 250 AN

- Mit der Reform des HGB durch das BilMoG sind alle handelsrechtlichen **Passivierungswahlrechte** entfallen. Die bisherigen Wahlrechte bezüglich der Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Abs. 3 HGB alter Fassung), Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen, die nach Ablauf der Frist gem. § 249 Abs. 1 S. 1 nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 2 alter Fassung) und bestimmte andere Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB alter Fassung) können nur noch für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr ausgeübt werden.
- Entfallen ist auch das Wahlrecht, Aufwendungen für die **Erweiterung** und **Ingangsetzung** des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB alter Fassung zu aktivieren.
- Die zuvor sehr weit reichenden, teils komplizierten **Abhängigkeiten** zwischen Handels- und Steuerbilanz wurden weitgehend **entflochten**. Diese Abhängigkeiten bedingten, dass in vielen Fällen bereits vor Einstellung eines Werts in die Handelsbilanz zu prüfen war, welche Bewertungsmöglichkeiten das Steuerrecht vorsah und wie diese in Übereinstimmung mit dem Handelsrecht ausgeübt werden konnten. Dieser als »umgekehrte Maßgeblichkeit« bekannte Sachverhalt ist nunmehr entfallen. Damit wurde ein wesentliches Ziel der Bilanzrechtsreform, nämlich die Eliminierung von Einflüssen steuerlicher Wertansätze auf die Handelsbilanz, umgesetzt.

3 Soziales und Arbeit

3.1 Beitragssätze; Rechengrößen in der Sozialversicherung

In 2010 gelten folgende **Beitragsbemessungsgrenzen** (Jahresverdienstgrenzen, bis zu denen Beiträge erhoben werden):

Krankenversicherung:	45.000 €
Rentenversicherung:	66.000 € (West), 55.800 € (Ost)
Arbeitslosenversicherung:	66.000 € (West), 55.800 € (Ost)

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht 2010 bis 49.950 €.

Beitragssätze 2010:

Rentenversicherung:	19,9 %
Krankenversicherung:	14,9 % (davon Arbeitnehmer 7,9 %, Arbeitgeber 7,0 %)
Arbeitslosenversicherung:	2,8 % (Erhöhung ab 2011 zu erwarten)
Pflegeversicherung:	1,95 % (Kinderlosenzuschlag 0,25 %)

3.2 Bürgerentlastungsgesetz: Verbesserte Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen

Nach dem »Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen« (**Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**, BürgerEntlastG) vom 16. Juli 2009 können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie eine Basisabsicherung darstellen (also nicht Chefarztbehandlung oder Einzelzimmerzuschläge) ab 2010 von den Versicherten in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Eingeschlossen sind Beiträge für mitversicherte Familienangehörige (Ehegatte, Kinder).

Soweit mit diesen Beiträgen der Betrag von 1.900 € für Arbeitnehmer und Beihilferechtigte oder 2.800 € für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein tragen (bzw. – für Verheiratete bei Zusammenveranlagung – der jeweils doppelte Betrag) nicht überstiegen wird, können bis zu dieser Grenze auch sonstige Vorsorgeaufwendungen – Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Risikolebens-, Berufsunfähigkeitsversicherung – abgesetzt werden.

Da kein Bürger durch die Neuregelung schlechter gestellt sein soll als nach altem Recht (= Vorsorgepauschale nach § 10c EStG alter Fassung), führt das Finanzamt in jedem Einzelfall eine Günstigerprüfung durch und wendet dementsprechend die für den betreffenden Steuerpflichtigen günstigere Variante an.

3.3 Familienentlastungen

In Umsetzung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes steigt ab Januar 2010 das Kindergeld um 20 € pro zu berücksichtigendem Kind auf 184 € für das erste und zweite Kind, auf 190 € für das dritte Kind und 215 € für jedes weitere Kind.

3.4 Altersteilzeit ausgelaufen

Die Möglichkeit zur finanziellen Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit ist seit 31. Dezember 2009 abgelaufen. Sie konnte bis dahin von Arbeitnehmern beantragt werden, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind. Altersteilzeit kann jedoch – ohne Förderung – auch in Zukunft vereinbart werden.

3.5 Kurzarbeit: Bezugsdauer; Übernahme von Sozialversicherungsabgaben durch die Bundesagentur für Arbeit

2009 wurde die maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld von 6 zunächst auf 18, in der 2. Jahreshälfte sogar auf 24 Monate verlängert. Ab 1. Januar 2010 wird Kurzarbeitergeld für längstens 18 Monate gewährt.

Bei Kurzarbeit wird Arbeitgebern auf Antrag die Hälfte (ab dem 7. Monat: der volle Betrag) der von ihnen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Bei Durchführung bestimmter Qualifizierungen der Beschäftigten werden die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

3.6 Ausbildungsbonus

Der Ausbildungsbonus ist ein einmaliger pauschaler Zuschuss für Unternehmen, die zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige junge Menschen schaffen oder die Azubis aus insolventen Unternehmen übernehmen.

Die Zahlung des Bonus ist an die Schaffung neuer Ausbildungsplätze in einem Betrieb gekoppelt. Ein Ausbildungsplatz ist »zusätzlich«, wenn bei Ausbildungsbeginn die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im Betrieb höher ist als im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Bei der Übernahme eines Auszubildenden aus einem insolventen Betrieb in eine fortführende Ausbildung kann das Kriterium der Zusätzlichkeit entfallen.

Die Höhe des Ausbildungsbonus kann bis zu 6.000 € betragen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Schritten: Die erste Hälfte des Bonus wird nach Ablauf der Probezeit, die zweite Hälfte nach der Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung gezahlt.

4 Sonstige Änderungen und Neuerungen

4.1 Erbrechtsreform

Ab 2010 hat jeder gesetzliche Erbe, wenn er Pflegeleistungen am Erblasser erbracht hat, unabhängig von einem Verzicht auf eigene Berufstätigkeit einen Anspruch auf ein höheres Erbteil. Ein Erblasser kann Angehörige, die ihm oder ihm nahestehenden Personen nach dem Leben getrachtet bzw. ihn oder nahestehende Personen misshandelt haben, vom Erbe ausschließen. Gleiches gilt, wenn sich der Pflichtteilsberechtigte gegenüber anderen Personen strafbar gemacht hat und zu mindestens einem Jahr Haft ohne Bewährung verurteilt wurde.

4.2 Weitergehendes Verbot von Glühlampen

Dem in 2009 bereits in Kraft getretenen Verbot des Handels mit Glühlampen ab 100 W folgt am 1. September 2010 das Verbot des Neuverkaufs von Glühlampen mit einer Leistung ab 75 W.

4.3 Strengere Energieeffizienzwerte

Infolge der Ökodesign-Richtlinie der EU gelten in 2010 (mit gestaffelten Geltungsdaten) strengere Effizienzwerte für neue Haushalts- und Bürogeräte im Stand-by-Betrieb, für Set-Top-Boxen an Fernsehgeräten, für externe Netzteile und für Kühl- und Gefriergeräte.

4.4 Gebührendeckelung für Mobiltelefonie und 0180-Nummern

Ab 1. Juli 2010 darf ein mobiles Telefonat ins EU-Ausland maximal 0,46 € (eingehende Anrufe max. 0,15 €) kosten. Ab 1. März 2010 gilt für Anrufe auf »0180-Telefonnummern« eine Preisobergrenze von 0,14 € pro Minute bzw. 0,20 € je Anruf aus dem Festnetz und 0,42 € aus dem Mobilnetz.

Diese »Aktualisierung 2010« wurde mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Bearbeiterin und Verlag können für den Inhalt jedoch keine Gewähr übernehmen. Für Hinweise und Anregungen sind wir stets dankbar. Bitte schicken Sie uns gegebenenfalls eine E-Mail an post@feldhaus-verlag.de. Wir geben diese an die Bearbeiterin weiter!

© 2010
FELDHAUS VERLAG GmbH & Co. KG
Postfach 73 02 40, 22122 Hamburg
Telefon 040 679430-0 · Fax 040 67943030
www.feldhaus-verlag.de · post@feldhaus-verlag.de